

*Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Ruwer und der Stadt Trier*

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Untere Ruwer Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Mertesdorf, Kasel, Waldrach, Ruwer-Paulin und Eitelsbach das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Untere Ruwer**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbau und der Kulturlandschaft, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

##### **Gemarkung Waldrach:**

Flur 1  
die Flurst.-Nrn.                    238/1, 271 und 272

Flur 41  
die Flurst.-Nrn.                    1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,  
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 39,  
40, 312, 340/4, 350/5, 351, 352, 353 und 354.

Flur 42  
das Flurstück                        50

##### **Gemarkung Kasel:**

Flur 10  
die Flurst.-Nrn.                    1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 22,  
23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41,  
42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 70,  
71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84,  
85, 86, 87, 88, 89, 143/3, 203, 204, 205, 206, 209/1, 235/1,  
238, 239, 240, 241, 242 und 246/1.

Flur 11  
die Flurst.-Nrn.                    1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1,

8/2, 9, 10/1, 10/2, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 97/2, 180/1, 181/1, 182/1, 183/1, 184/1, 185/1, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296 und 297.

Flur 12  
die Flurst.-Nrn.

22/1, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/3, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 60, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 88/3, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 131/1, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159 und 210/1.

Flur 13  
die Flurst.-Nrn.

74, 75/2, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 79/3, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 108/1, 109, 112/2, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146/2, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 170, 171, 172, 173, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185/3, 186, 187, 188, 189 und 190.

### **Gemarkung Mertesdorf:**

Flur 2  
die Flurst.-Nrn.

93/1, 191/1, 225, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335 und 336.

Flur 3  
die Flurst.-Nrn.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 145 und 146.

Flur 4  
die Flurst.-Nrn.

20, 21, 39, 40/1 und 41/1

Flur 5  
die Flurst.-Nrn.

1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34,

35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 182, 183/2, 184, 185, 186, 187 und 188.

Flur 13  
die Flurst.-Nrn. 20/19 und 42

Flur 16  
die Flurst.-Nrn. 1/ 4, 1/5, 3/5 und 3/8

Flur 17  
die Flurst.-Nrn. 19/3, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/11, 21/3, 22/1, 23/1, 24/1 und 25/4.

#### **Gemarkung Ruwer-Paulin:**

Flur 7  
die Flurst.-Nrn. 105/2, 106/2, 107/2, 108/2, 109/2, 112/3, 113/2, 117/2, 119/2, 120/2, 121/2, 122/2, 124/2, 126/2, 127/2, 128/2, 129/2, 130/4, 130/6, 130/8, 130/10 und 223/2.

#### **Gemarkung Eitelsbach:**

Flur 1  
die Flurst.-Nrn. 18/28, 18/30, 18/32, 18/33, 18/34, 19/2, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43, 44, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71, 74/1, 76, 77, 82/1, 83/1, 83/2, 84, 85, 88/1, 88/2, 103/2, 104/1, 104/2, 110/51, 111/58, 112/58, 127/19, 128/49, 133/70, 134/74, 144/45, 145/47, 146/50, 147/50, 148/51, 149/54, 154/75, 155/75, 156/75, 157/75, 158/75, 159/75, 160/75, 161/75, 162/75, 166/105, 191/54, 199/57 und 200/72.

Flur 2  
die Flurst.-Nrn. 5/1, 5/4, 30, 54/8, 55/8, 56/8, 57/8, 58/8, 59/8, 60/8, 61/8, 62/8, 63/8, 64/9, 65/9, 66/9, 67/9, 68/9, 69/9, 70/9, 71/9, 72/9, 73/9, 80/10, 81/10, 88/31 und 89/34.

Flur 3  
die Flurst.-Nrn. 14, 19/1, 21/1, 22/2, 234, 298, 300/22, 353/4, 354/4, 355/1, 358/3, 398/15, 399/17, 400/17, 401/18, 407/7, 408/9, 409/12

und 460/1.

Flur 4

die Flurst.-Nrn.

74/2, 74/17, 74/24, 90, 95, 96/1, 100/1, 100/2, 101/1, 101/3, 108/1, 110, 111/1, 112, 113/2, 113/3, 113/4, 114, 123, 126/1, 126/2, 130, 216/4, 217/2, 223/101, 230/111, 255/124, 257/117, 258/117, 260/131, 261/132, 262/133, 263/133, 281/118, 282/119, 291/94, 307/78, 308/92, 326/79, 327/81, 328/83, 329/85, 330/86, 331/87, 337/89, 338/89, 340/126, 342/124, 343/124, 344/124, 345/124, 346/124, 347/124, 348/124, 349/124, 367/102, 369/111, 370/121, 382/129, 384/126, 437, 438/3, 438/4, 439, 440, 441, 442 und 443.

Flur 5

die Flurst.-Nrn.

71/17, 86/19, 86/20 und 87.

Flur 6

die Flurst.-Nrn.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Untere Ruwer”**

Ihr Sitz ist in Mertesdorf, Landkreis Trier-Saarburg.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereini-  
gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung  
eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demge-  
genüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbe-  
schlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer  
Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der  
Beteiligten aus bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstr. 1, 54320  
Waldrach aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im  
Maßstab 1:4000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte („Übersichtskarte.pdf“) kann ebenfalls im Internet  
unter [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de) unter dem Verfahren „Untere Ruwer“ eingesehen werden. Auf  
das Verfahren gelangt man unter dem Link auf der rechten Seite „Direkt zu den  
Bodenordnungsverfahren“.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen Teile der Gemarkungen Eitelsbach, Mer-  
tesdorf und Kasel.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen  
wurden zum Flurbereinigungsverfahren gehört und haben sich für dessen Durchführung  
ausgesprochen. Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine haben der Durchfüh-  
rung eines Bodenordnungsverfahrens ebenfalls zugestimmt.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstücks-  
eigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 02.12.2014 in einer In-  
formations- und Aufklärungsversammlung in Kasel eingehend über das geplante Vereinfach-  
te Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten  
aufgeklärt. Bei der anschließenden Akzeptanzabfrage haben sich über 90% der anwe-  
senden Grundstückseigentümer für ein Bodenordnungsverfahren ausgesprochen.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als  
zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten  
Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst insbesondere die Teilbereiche

- Ruwer-Eitelsbach und Mertesdorf-Nord (Weinlage „Im Mergenholz“, „Herrenberg“ und „Johannisberg“)
- Mertesdorf-Süd und Kasel-Nord (Weinlagen „Mäuerchen“, „Felslay“, „Nieschen“ und „Hitzlay“)
- Kasel-Süd (Weinlagen „Dominikanerberg“, „Herrenberg“ und „Kehrnagel“)

sowie einzelne Flurstücke der Gemarkung Waldrach.

Für das Verfahrensgebiet wurde in den Jahren 2013 und 2014 eine projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Hierbei wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, wie z.B. die klein parzellierte Besitzstruktur, die in Teilbereichen unzureichende wegemäßige Erschließung oder die fehlenden maschinellen Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Diese Mängel haben vor allem in den letzten Jahren dazu geführt, dass im unteren Ruwertal immer mehr weinbaulich genutzte Flächen aufgegeben werden und brachfallen. Dies geschieht unabhängig von der vorgenommenen Reabgrenzung. Ein geordneter Rückzug findet nicht statt. Diese Entwicklung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Um den Weinbau im unteren Ruwertal langfristig zu erhalten, ist es notwendig und zweckmäßig, für die beschriebenen drei Teilgebiete ein ländliches Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

Das Flurbereinigungsverfahren dient vor allem der Sicherstellung der weinbaulichen Nutzung im unteren Ruwertal durch Rationalisierung in der Außenwirtschaft und der damit verbundenen Senkung der Bewirtschaftungskosten.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden deshalb insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Durch die Ausweisung von zusammenhängenden Weinbergsarealen in den Weinbauzonen (Kernlagen) soll den Winzerbetrieben eine Zukunftsperspektive geschaffen werden;
- die Verbesserung der Besitz- und Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen durch Arrondierung und Umstellung auf moderne Erziehungsarten;
- die Verbesserung der Erschließung und der Direktzugfähigkeit;
- die geordnete Entflechtung zwischen weinbaulich genutzten Flächen (Weinbauzonen, Kernlagen) und künftig aufzugebenden Flächen.

Das Verfahren dient auch wasserwirtschaftlichen und landespflegerischen Zielen. So stellt die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie einen weiteren wichtigen Schwerpunkt des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dar. In der Planung vernetzter Biotopsysteme ist das Bachsystem der Ruwer als prioritäres Ziel angegeben. Mit Hilfe der ländlichen Bodenordnung können die Ziele des Gewässerprojektes Ruwer mit Nebenbächen umgesetzt werden. Hierzu zählen:

- die Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang der Bachläufe Ruwer, Eitelsbach, Wenigbach, Kundelbach u.a. im Rahmen der „Aktion Blau Plus“ für eine natürliche und freie Laufentwicklung;
- Flächenausweisungen für Retentionsräume und Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässerläufen;
- die Reduzierung der Erosionsgefährdung in den Weinbergen durch Wasserrückhaltung;
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer- und Auenlandschaft;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen.

Die Berücksichtigung ökologischer Belange und landschaftsprägender gestalterischer Aspekte gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung. Die ländliche Bodenordnung ist geeignet, die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Zu den landespflegerischen Zielsetzungen zählen zum Beispiel

- die Sicherung und Erweiterung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen und Kleinstrukturen;
- die Aufwertung strukturarmer Weinbergslagen durch landschaftstypische Elemente wie Einzelbäume oder Baumgruppen;
- die Entwicklung von linearen Vernetzungsstrukturen in strukturarmen Weinbergslagen;
- die Entbuschung und Offenhaltung von Weinbergsbrachen;
- die Einbindung von aufgegebenen Rebflächen in das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinden;
- die Zusammenlegung von verschiedenen Ausgleichsflächen.

Auch die Teilnehmer können einen wertvollen Beitrag für Natur und Umwelt leisten, indem sie im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ Obstbäume sowie heimische Laubgehölze und Sträucher auf ihren Grundstücken pflanzen.

Für die Stadt Trier und die Verbandsgemeinde Ruwer ist auch eine touristische Nutzung der Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes von großem Interesse. Mit Hilfe des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens können Projekte im Bereich des Tourismus (z.B. Nieschen Steig, Neuanlage von Aussichtspunkten) unterstützt und somit das touristische und wirtschaftliche Potential der Weinkulturlandschaft ebenfalls gestärkt werden.

In dem geplanten Verfahrensgebiet entspricht die Qualität des Liegenschaftskatasters im überwiegenden Teil nicht den Anforderungen des § 1 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm). Insbesondere ist die Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit den örtlichen Besitzverhältnissen mangelhaft. Das Vermessungs- und Katasteramt hält den vorhandenen Katasternachweis für nicht geeignet, nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens als Nachweis der rechtmäßigen neuen Grenzen zu dienen. Aus diesem Grund ist eine Neuvermessung für den überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes notwendig.

Durch die notwendigen Rechts- und Eigentumsregelungen in Verbindung mit den erforderlichen Ausbaumaßnahmen kann die Bewirtschaftung der das Landschaftsbild prägenden Weinbergsareale langfristig sichergestellt und der damit verbundene Weintourismus nachhaltig gestärkt werden. Damit leistet das ländliche Bodenordnungsverfahren einen wichtiger Beitrag zum Erhalt der WeinKulturLandschaft im Ruwertal.

Die geplanten baulichen Maßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt bzw. festgestellt.

Vor allem durch das Flächenmanagement sowie die Planung und Umsetzung einzelner Maßnahmen, wie z.B. Beseitigung von Bewirtschaftungshindernissen, kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG schnell realisierbare Lösungen bieten.

Soweit Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies vor allem zur Lösung von wasserwirtschaftlichen Problemen aber auch aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen. Angesichts

der Entwicklungs- und Planungsziele wird das Verfahren als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Satz 1 FlurbG eingeleitet.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 268 ha. Das Verfahrensgebiet ist so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten weinbaulichen Zielsetzungen zusammen mit den notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassend realisiert werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr.1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Bekanntmachung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.*

Im Auftrag

DLR Mosel

Trier, den 14.12.2015

(Siegel)

gez.: Johannes Pick